



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

405
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 6. August 2012

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

451. Öffentliche Belobigung für Luca Hecht Seite 405
452. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dörspe und der Othe im Bereich der Städte Gummersbach und Bergneustadt im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dörspe und Othe“ – Seite 406
453. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Unteren Wupper im Bereich der Stadt Leichlingen im Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Radevormwald im Oberbergischen Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Untere Wupper“ – Seite 407
454. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Auslegung der Karten für den Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg – Seite 408

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

455. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Stadt Königswinter Seite 408
456. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 409
457. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 409
- #### E Sonstige Mitteilungen
458. Liquidation
hier: Agfa Graphics Pension Trust e. V. Seite 409
459. Liquidation
hier: Agfa-Gevaert HealthCare Pension Trust e. V. Seite 409
460. Liquidation
hier: De Ubier – Verein zur kulturellen Förderung der Rheinländischen Frühgeschichte e. V. von 2001 Seite 409
461. Liquidation
hier: Kindertanzgruppe Wendelinusflämmchen e. V. Seite 409

Als Sonderbeilage:

2 Karten zum Überschwemmungsgebiet „Untere Wupper“
1 Übersichtskarte zum Überschwemmungsgebiet „Dörspe und Othe“

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

451. Öffentliche Belobigung für Luca Hecht

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R5/11

Köln, den 25. Juli 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat dem Schüler Luca Hecht

aus Köln in Anerkennung seiner am 23. April 2011 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 25. Juli 2012 von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 405

452. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dörspe und der Othe im Bereich der Städte Gummersbach und Bergneustadt im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Dörspe und Othe“ –

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Dörspe und der Othe im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Dörspe und der Othe wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Dörspe – von der Mündung in die Agger bis KM 10 + 150 (ca. 1000 m oberhalb von Pernze) – und beiderseits der Othe – von der Mündung in die Dörspe bis KM 1 + 050 (etwa Ortsrand Bergneustadt) – im Bereich der Städte Gummersbach und Bergneustadt im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der

Dörspe und der Othe und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-ÜSG Ag – Dörspe und Othe) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-ÜSG Ag – Dörspe und Othe) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG untersagte Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und bei dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 WHG, § 161 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet vom 16. August 1905, festgesetzt am 17. November 1910 (Amtsblatt Stück 48 vom 30. November 1910, Nr. 793) für den Bereich des Mündungsbereiches der Dörspe von km 0+000 bis 0+400 aufgehoben. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 22. März 2011.

Köln, den 25. Juli 2012

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Dörspe/Othe

gez. Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 406

453. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Unteren Wupper im Bereich der Stadt Leichlingen im Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Radevormwald im Oberbergischen Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Untere Wupper“ –

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Unteren Wupper im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-

schutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Wupper wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Unteren Wupper – vom Gewässerkilometer (KM) 0,0 bis KM 13,8 und KM 66,6 bis KM 75,0 – im Bereich der Stadt Leichlingen im Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Radevormwald im Oberbergischen Kreis und der Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser der Unteren Wupper überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Unteren Wupper und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei beigefügten Übersichtskarten A und B (Maßstab 1:25 000), Az.: 54-HWRM RL – untere Wupper – und in neun beigefügten Karten Nr. 1/22 bis Nr. 6/22 und 20/22 bis 22/22 im Maßstab 1:5 000, Az.: 54-HWRM RL – untere Wupper – eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).

(3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs.6 Nr.12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB).

(4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Leichlingen, bei der Stadt Radevormwald, bei der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis – für das jeweilige Stadt- bzw. Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19–22 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Preußischen Überschwemmungsgebiete im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes der Unteren Wupper, festgesetzt am 15. August 1910 und am 10. Dezember 1910, aufgehoben. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 22. Februar 2011.

Köln, den 23. Juli 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Untere Wupper

gez. Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 407

454. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Auslegung der Karten für den Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg –

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs – von der Mündung in den Rhein bei Gewässerkilometer (Km) 0+000 bis zum Quellbereich bei (Km) 10+645 – im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird

gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112, Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Donnerstag, dem 9. August 2012 bis Donnerstag, dem 23. August 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Bachmann, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 24. August 2012 in Kraft und endet mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Mehlemer Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 23. Juli 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Mehlemer Bach

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 408

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

455. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : S t a d t K ö n i g s w i n t e r

Der Dienstausweis Nr. 68 des Verwaltungsfachangestellten Rene Kotte, tätig im Geschäftsbereich Planen und Bauen, Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8, 53639 Königswinter, ausgestellt am 16. April 2009 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Königswinter zuzuleiten.

Königswinter, den 12. Juli 2012

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Ashok S r i d h a r a n
Erster Beigeordneter

ABl. Reg. K 2012, S. 408

**456. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000360770, 3000350177, 3223440193 (13440193), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 25. Juli 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 409

**457. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400377440, 3410707982, 3410712768, 3413156930, 3414424444 und 3423671019, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 19. Juli 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 409

E Sonstige Mitteilungen

**458. Liquidation
h i e r : Agfa Graphics Pension Trust e. V.**

Der Verein „Agfa Graphics Pension Trust e. V.“, mit Sitz in Köln (VR 16360) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Carsten Fischer oder Christoph Ansorge anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 409

**459. Liquidation
h i e r : Agfa-Gevaert HealthCare Pension
Trust e. V.**

Der Verein „Agfa-Gevaert HealthCare Pension Trust e. V.“, mit Sitz in Köln (VR 16357) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Carsten Fischer oder Christoph Ansorge anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 409

**460. Liquidation
h i e r : De Ubier – Verein zur kulturellen Förderung
der Rheinländischen Frühgeschichte e. V.
von 2001**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 13687) eingetragene Verein „de Ubier – Verein zur kulturellen Förderung der Rheinländischen Frühgeschichte e. V. von 2001“ in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 409

**461. Liquidation
h i e r : Kindertanzgruppe
Wendelinusflämmchen e. V.**

Die Auflösung des Vereins „Kindertanzgruppe Wendelinusflämmchen e. V.“ mit Sitz in Hürth wurde beschlossen.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 409

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.